



Elektronisches Amtsblatt 41/2023

vom 11.10.2023

20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 23.10.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Situationsbericht UMA – Berichterstatter: Herr Saring, SGL
Jugendhilfeplanung/Prävention
Information
4. Anfragen und Informationen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Oßling

Betroffenes Flurstück:

- **Gemarkung Milstrich (5253):** 29, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 32/5, 33, 35/a, 36/1, 37/a, 38, 373, 374, 377/b, 378, 380, 381, 703/2, 708/4, 709/b, 710/a, 710, 717/a, 718/2, 723, 727, 731/a, 731/b, 740/4, 740/a, 742/a, 742, 756, 757, 760, 763, 787, 789, 791, 798/4, 799/3, 800, 801, 802, 36/2, 372, 740/3

Art der Änderung:

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 17.10.2023 bis zum 16.11.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 04.10.2023

Tino Anders
Sachgebietsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund

§ 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs. GVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (Sächs. GVBl. S. 134) geändert worden ist (SächsLKrO), in Verbindung mit

§ 13 Abs. 4 und 16 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S.648), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist (SächsSchulG), in Verbindung mit

§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist (SächsFöSchülBetrVO), in Verbindung mit

§ 15 Abs. 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist (SächsKitaG)

gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 25. September 2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 19. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:
Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt 20% der bekannt gemachten Betriebskosten.
2. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:
Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der Betriebskosten veröffentlicht und jeweils ab 01.01. des folgenden Jahres gültig.
3. Anlage 1 zur Satzung und § 4 Abs. 5 werden gestrichen.

§ 2 Übergangsvorschriften

1. Die Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.2024 erfolgt abweichend von § 4 Abs. 4 bis 31.10.2023.
2. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich bis 31.12.2023 nach Anlage 1 der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen in der Fassung vom 19.07.2022.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 25.09.2023

Udo Witschas
Landrat

Elternbeiträge ab 01.01.2024

Familien	2-Stunden-Betreuung	5-Stunden-Betreuung	6-Stunden-Betreuung
1. Zählkind	34,71 Euro	86,76 Euro	99,31 Euro
2. Zählkind	20,82 Euro	52,06 Euro	59,58 Euro
3. Zählkind	6,94 Euro	17,35 Euro	19,86 Euro
4. Zählkind	0 Euro	0 Euro	0 Euro

Alleinerziehende	2-Stunden-Betreuung	5-Stunden-Betreuung	6-Stunden-Betreuung
1. Zählkind	31,23 Euro	78,09 Euro	89,38 Euro
2. Zählkind	18,74 Euro	46,85 Euro	53,63 Euro
3. Zählkind	6,25 Euro	15,62 Euro	17,88 Euro
4. Zählkind	0 Euro	0 Euro	0 Euro